

## **Wurzelkanalbehandlung**

Eine Wurzelkanalbehandlung ist erforderlich, wenn das lebendige Gewebe im Zahninneren durch bakterielle Infektion (Karies) oder traumatische Schädigung entzündet oder bereits abgestorben ist.

Entscheidend für den langfristigen Erfolg ist die zeitaufwändige, optimale Aufbereitung, Reinigung und Desinfektion des gesamten Hohlraumsystems (sog. Pulpa und Wurzelkanäle), sowie der dauerhaft bakteriendichte Verschluss des Zahnes.

Die Richtlinien der vertragszahnärztlichen Versorgung widersprechen der fachlich erforderlichen Therapie erheblich, weil z.B. die elektronische Kanallängenmessung als fachlicher Standard und die wichtigste Basistherapie, die mechanisch-chemische Desinfektion, gar keine Kassenleistung sind.

Vertragszahnärztliche Leistungen dürfen zudem lediglich ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und das Maß des Notwendigen nicht überschreiten (§ 12 SGB V).

Die Chipkartenbehandlung beinhaltet also lediglich eine Qualität der Schulnote 4 und die geringe Honorierung schränkt zusätzlich die zur Verfügung stehende Behandlungszeit stark ein.

Dadurch ist das Misserfolgsrisiko und damit die Gefahr einer chronischen Entzündung, die sich lange Zeit schmerzfrei und nahezu unbemerkt an den Wurzelspitzen bilden kann, sehr hoch!  
(Erfolg der Kassen-Wurzelbehandlungen in Deutschland unter 50%)

Chronische Entzündungen belasten Ihre Körperabwehr erheblich und können bis hin zu Herzklappenschädigungen und Gelenkrheuma führen.

Letztlich ist neben der fachlichen Qualifikation des Behandlers und der technischen Ausstattung der Praxis (insbesondere Dentalmikroskop, elektronische Längenmessung, Drehmoment gesteuerte Motoren mit bruchsicheren Titaninstrumenten, warme vertikale Kondensationstechnik und Lupenbrille) die zur Verfügung stehende Behandlungszeit der entscheidende Parameter für den Behandlungserfolg.

Optimale Therapie führt zu einer Erfolgsquote von ca. 90%.

Da wir fachlich korrekt arbeiten und Ihnen die möglichen Folgen einer suboptimalen Therapie (chronische Entzündungen, chirurgische Wurzelspitzenresektionen, Zahnextraktion) nicht zumuten wollen, haben wir uns seit 2007 entschlossen, nur noch Wurzelfüllungen lege artis, nach den Regeln der Kunst, auszuführen.

Herr Martens hat sich in unserer Praxis auf diese Behandlung spezialisiert.

Er nimmt sich die Zeit und setzt alle technischen Hilfsmittel ein, die je nach Fall individuell erforderlich sind.

Über die von Ihnen selbst zu tragenden Kosten, die geringer sind, als bei einem erforderlichen Lückenschluss durch eine Brücke oder Implantat, informieren wir Sie mit einem schriftlichen Kostenplan.

Schließlich empfehlen wir Ihnen die Wahl der Kostenerstattung nach § 13 SGB V gegenüber Ihrer Krankenkasse, damit Sie das Kassenhonorar der Wurzelbehandlung nicht verlieren, denn wir dürfen bei Privatbehandlungen keine Kassenleistungen abrechnen.

Ihr Praxis-Team Knippfals, Martens, Schwachhofer  
1/2014